



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

73. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 9. Dezember 2020

Nummer 34

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
		Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz	
2125	16. 11. 2020	Amtliche Marktüberwachung – geschützte geografische Angabe (g.g.A.) „Kölsch“	806
		Ministerium des Innern, Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz	
2133	29. 10. 2020	Zusammenarbeit der Forstbehörden mit den Feuerwehren und den Katastrophenschutzbehörden – ZFK 2020 –	809
		Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung, Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie, Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz	
283	27. 11. 2020	Änderung des Gemeinsamen Runderlasses „Berücksichtigung des Bodendenkmalschutzes bei der Umweltverträglichkeitsprüfung in Verfahren zur Zulassung oder Genehmigung von Abgrabungen und in bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren (Gewinnung nicht-energetischer oberflächennaher Rohstoffe)“	812
		Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz	
7817	30. 11. 2020	Änderung der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Breitbandversorgung ländlicher Räume“	812
7920	24. 11. 2020	Änderung der „Mustersatzung für die Jagdgenossenschaften nach dem Landesjagdgesetz (LJG-NRW)“	812
		Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Ministerium des Innern	
8051	30. 11. 2020	Änderung des Gemeinsamen Runderlasses „Durchführung von ärztlichen Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz Ausgabe der Untersuchungsberechtigungsscheine und Erhebungsbogen, Abrechnungsverfahren“	813

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
26. 11. 2020	Investitionsprogramm 2020 und sonstige Krankenhausmaßnahmen des Landes Nordrhein-Westfalen	813

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
	Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz	
26. 11. 2020	Bekanntmachung gemäß § 88 Absatz 1 des Landeswassergesetzes Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne für die oberirdischen Gewässer und das Grundwasser im Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen.	820

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land Nordrhein-Westfalen (MBL. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBL. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

I.**2125****Amtliche Marktüberwachung
– geschützte geografische Angabe (g.g.A.) „Kölsch“**

Allgemeinverfügung
des Landesamtes für Natur, Umwelt
und Verbraucherschutz
8.82.04.03.2020.31

Vom 16. November 2020

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen erlässt auf der Grundlage des § 14 Absatz 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehörden-gesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV.NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 741, ber. 2019 S. 23) folgende Allgemeinverfügung:

1.

Ich untersage den Handelsunternehmen mit Geschäftsaktivitäten in Nordrhein-Westfalen ab sofort, in Nordrhein-Westfalen das Erzeugnis „Colonia“ der Marke „Braufactum“ der Internationalen Brau-Manufacturen GmbH, Darmstädter Landstraße 185, 60598 Frankfurt am Main, zum Verkauf vorrätig zu halten, anzubieten, feilzuhalten, zu liefern, zu verkaufen oder sonst in den Verkehr zu bringen.

2.

Soweit Handelsunternehmen dem Endverbraucher in Nordrhein-Westfalen die Möglichkeit bieten, Lebensmittel mittels Fernkommunikationstechniken zu bestellen und nach Nordrhein-Westfalen zu liefern, untersage ich Ihnen ab sofort, das Erzeugnis „Colonia“ der Marke „Braufactum“ der Internationalen Brau-Manufacturen GmbH, Darmstädter Landstraße 185, 60598 Frankfurt am Main, in Nordrhein-Westfalen zum Verkauf vorrätig zu halten, anzubieten, feilzuhalten, zu liefern, zu verkaufen oder sonst in den Verkehr zu bringen.

3.

Die sofortige Vollziehung der Anordnungen der Ziffern 1 und 2 wird angeordnet.

4.

Diese Allgemeinverfügung gilt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben. Sie liegt im Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, Dienstgebäude Duisburg, Wuhanstraße 6, Fachbereich 82, aus und kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden. Des Weiteren wird die Allgemeinverfügung auf der Internetseite des LANUV (www.lanuv.nrw.de) veröffentlicht.

Begründung:

I.

Durch Marktkontrollen ist das Bier „Colonia“ der Marke „Braufactum“ der Internationalen Brau-Manufacturen GmbH, Darmstädter Landstraße 185, 60598 Frankfurt am Main, aufgefallen.

Das Erzeugnis nutzt in seiner Etikettierung die Abbildungen des Kölner Doms und der Kölner Hohenzollernbrücke. Darunter findet sich in der Etikettbeschriftung der folgende Text:

„Ein Bier nach Rheinischer Brauart, wie es ursprünglich gebraut wurde – charaktervoll, mit einer ausgewogenen Hopfennote.“

II.

Gemäß §§ 2 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen für Bereiche der Agrarwirtschaft (Zuständigkeitsverordnung Agrar vom 5.

Februar 2019 (GV. NRW. S. 116)), 134 Abs. 1 des Gesetzes über den Schutz von Marken und sonstigen Kennzeichen (Markengesetz vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082; 1995 I S. 156; 1996 I S. 682), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2357) geändert worden ist; MarkenG), 12 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) bin ich sachlich für die Überwachung und Kontrolle der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1–29, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2017/625 (ABl. L 95 vom 7.4.2017, S. 1–142), zuletzt korrigiert durch Berichtigung der Verordnung (EU) 2017/625 ABl. L 322 vom 18.12.2018, S. 85–85 (DE)) und den zu ihrer Durchsetzung erlassenen Vorschriften zuständig.

Meine örtliche Zuständigkeit ergibt sich im vorliegenden Fall aus § 4 Abs. 1 OBG. Danach ist die Ordnungsbehörde örtlich zuständig, in deren Bezirk die zu schützenden Interessen verletzt oder gefährdet werden. Maßgeblich ist der Ort des (möglichen) Eintritts der Verletzung oder Gefährdung, also konkret der Betriebssitz, Ort des Geschäftslokals bzw. Ort der auslösenden Bestellung (Fernkommunikation).

Zu Ziffer 1:

Die Anordnung zu Ziffer 1 beruht auf §§ 12 Abs. 2, 14 Abs. 1 OBG i. V. m. Art. 13 Abs. 1 S. 1 lit. b) der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 und der Verordnung (EG) Nr. 430/2009 (ABl. L 127 vom 25.5.2009, Seite 3) mit dem einzigen Dokument DE/PGI/117/0655/10.05.2004 (ABl. C 254 vom 7.10.2008, Seite 12). Darin werden das Kölsch und u. a. seine Zusammensetzung, seine traditionelle Herkunft und sein Herstellungsverfahren näher beschrieben.

Gemäß § 14 Abs. 1 OBG können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Fall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung (Gefahr) abzuwehren. Zur Erfüllung der Aufgaben, die die Ordnungsbehörden nach besonderen Gesetzen und Verordnungen durchführen (§ 1 Abs. 2 S. 1 und Abs. 3 OBG), haben sie die dort vorgesehenen Befugnisse. Soweit solche Gesetze und Verordnungen Befugnisse der Ordnungsbehörden nicht enthalten, haben sie die Befugnisse, die ihnen nach diesem Gesetz zustehen (vgl. § 14 Abs. 2 OBG).

Die Voraussetzungen des § 14 Abs. 1 OBG liegen vor. Denn es besteht eine konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit, die sich (teilweise) sogar schon realisiert hat, da das Produkt „Colonia“ in Nordrhein-Westfalen direkt über den Handel bezogen werden kann. Die öffentliche Sicherheit umfasst u. a. die Gesamtheit aller Rechtsnormen. Ein Schutzgut der öffentlichen Sicherheit ist die Unverletzlichkeit der Rechtsordnung. Die hier relevanten Verordnungen (EU) Nr. 1151/2012 und (EG) Nr. 430/2009 mit den darin enthaltenen Regelungen sind Bestandteil dieser Rechtsordnung.

Danach ist die Bezeichnung „Kölsch“ eine geschützte geografische Angabe (g.g.A.), die ausschließlich für Erzeugnisse verwendet werden darf, welche die in der Verordnung (EG) Nr. 430/2009 sowie dem zuvor genannten Dokument DE/PGI/117/0655/10.05.2004 definierten Vorgaben erfüllen. So darf ein Bier u. a. lediglich dann als „Kölsch“ vermarktet werden, wenn es innerhalb des Gebietes der Stadt Köln oder von Bedburg, Bonn, Brühl, Dormagen, Frechen, Leverkusen, Monheim, Wiehl in der Umgebung von Köln hergestellt worden ist. Da das hier in Rede stehende Erzeugnis „Colonia“ der Marke „Braufactum“ die Vorgaben des Unionsrechts nicht erfüllt, vielmehr dagegen verstößt, indem das Ansehen des geschützten Produktes ausgenutzt wird, ist die Vermarktung des Bieres rechtswidrig und in Nordrhein-Westfalen zu beenden.

Als im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 „eingetragener Name“ ist die Bezeichnung „Kölsch“ gemäß Art. 13 Abs. 1 S. 1 lit. b) dieser Verordnung gegen jede widerrechtliche Aneignung, Nachahmung oder Anspielung, selbst wenn der tatsächliche Ursprung des Erzeugnisses angegeben ist oder wenn der geschützte Name in Übersetzung oder zusammen mit Ausdrücken wie „Art“,

„Typ“, „Verfahren“, „Fasson“, „Nachahmung“ oder dergleichen verwendet wird, auch wenn dieses Erzeugnis als Zutat verwendet wird, geschützt.

Der in Art. 13 Abs. 1 S. 1 lit. b) der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 verwendete Begriff der „Anspielung“ ist weit auszulegen. Deutlich wird dies insbesondere dadurch, dass auch die Angabe des tatsächlichen Ursprungs die Anwendung des Verbotes nicht ausschließt, wenngleich die Gefahr einer Irreführung dadurch ausgeschlossen sein könnte. Erforderlich ist eine erkennbare Bezugnahme auf den eingetragenen Namen; diese kann durch Wortspiele geschehen, aber auch durch Formulierungen, die für die Verwendung der geschützten Bezeichnung geläufig sind, so dass sich entsprechende Assoziationen verfestigen. Nach der Rechtsprechung (vgl. VG Münster, Urt. v. 18.02.2019 – 5 K 520/18, juris, Rn. 15 m. w. N.) reiche es aus, dass der Verbraucher durch den Namen des Erzeugnisses veranlasst werde, gedanklich einen Bezug zu der Ware herzustellen, die die Bezeichnung trage. Selbst wenn es keinerlei Gefahr der Verwechslung zwischen den betroffenen Erzeugnissen gäbe, könne eine Anspielung vorliegen. Dies muss umso mehr gelten, wenn der „gedankliche Bezug“ des Verbrauchers (dessen Assoziation) zum geschützten Erzeugnis dadurch verstärkt wird, dass der Name durch eine entsprechende Produktgestaltung („Bildzeichen“) untermauert wird.

Der Name „Colonia“ spielt mit dem geschützten Begriff „Kölsch“ und lässt sich auf die lateinische Bezeichnung „Colonia Claudia Ara Agrippinensium“, aus der sich die heutige Stadt „Köln“ respektive deren Bezeichnung entwickelt hat, zurückführen. Der Name „Colonia“ steht auch heute noch in vielen Sprachen für die Stadt Köln (so etwa in spanischer, italienischer, portugiesischer und rumänischer sowie mit „K“ in polnischer Sprache). Die Bezeichnung „Colonia“ wird zudem in einem in kölnischer Mundart vorgetragenen Karnevalsschlager („Viva Colonia“) verwendet, der ebenfalls offenkundig und uneingeschränkt mit der Stadt Köln verbunden ist.

Die zusätzliche Verwendung eindeutiger und bekannter Wahrzeichen auf dem Produkt, wie diejenigen des Kölner Doms und der Hohenzollernbrücke, stellen eine direkte, bildhafte Verbindung mit der Domstadt Köln her und lassen beim Verbraucher Assoziationen zur Stadt und der dort hergestellten Bierspezialität entstehen (vgl. EuGH, Urt. v. 02.05.2019 – C-614/17, juris, Rn. 22, 30, 32).

Schließlich wird mit dem vorgenannten Text auf dem Etikett ein direkter Bezug zur „Rheinischen Brauart“ aufgebaut, der in Verbindung mit dem Namen sowie den verwendeten Abbildungen dem Verbraucher suggeriert, dass es sich um ein in Köln produziertes „Kölsch“ handelt.

Dass der Name „Kölsch“ nicht direkt verwendet wird, führt zu keiner anderen Bewertung des Sachverhaltes, als dass der Tatbestand einer Anspielung beim Bier „Colonia“ der Marke „Braufactum“ der Internationalen Brau-Manufacturen GmbH erfüllt ist, gegen den die Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 insbesondere in ihrem Art. 13 umfassenden Schutz gewährt.

Nach § 17 Abs. 1 OBG richtet sich die Anordnung gegen die Verursacher der Gefahr, hier also gegen die Händler, die das Produkt in Nordrhein-Westfalen zum Verkauf vorrätig halten, anbieten, feilhalten, zur Lieferung bereithalten, verkaufen oder sonst in den Verkehr bringen.

Zu Ziffer 2:

Die Anordnung zu Ziffer 2 beruht auf §§ 12 Abs. 2, 14 Abs. 1 OBG i. V. m. Art. 13 Abs. 1 S. 1 lit. b) Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 und der Verordnung (EG) Nr. 430/2009 mit dem einzigen Dokument DE/PGI/117/0655/10.05.2004 in der im Amtsblatt C 254 der Europäischen Union vom 07.10.2008 veröffentlichten Fassung (Seite 12).

Die o. g. konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit besteht bzw. realisiert sich auch, wenn Unternehmer Fernkommunikationstechniken verwenden, mit denen das Bier „Colonia“ der Internationalen Brau-Manufacturen GmbH zum Kauf angeboten wird und insbesondere in Nordrhein-Westfalen bestellt sowie nach Nordrhein-Westfalen geliefert werden kann.

Nach § 17 Abs. 1 OBG richtet sich die Anordnung gegen die Verursacher der Gefahr, vorliegend also gegen die Unternehmer, die dem Endverbraucher in Nordrhein-Westfalen mittels Fernkommunikationstechniken das Bier „Colonia“, das den Anforderungen des Unionsrechts nicht genügt, zum Erwerb anbieten (s. o.).

Zu Ziffer 1 und 2:

Die getroffenen Anordnungen sind in das Ermessen der zuständigen Behörde gestellt. Mein Ermessen habe ich erkannt und mich dazu entschlossen, dieses entsprechend dem Zweck der o. g. Ermächtigungsgrundlagen auszuüben.

Die gesetzlichen Grenzen meines Ermessens habe ich eingehalten (vgl. § 16 OBG i. V. m. § 40 VwVfG NRW), insbesondere habe ich den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt (vgl. § 15 OBG).

Die Anordnungen sind geeignet, den vom europäischen Verordnungsgeber eingeräumten Schutz bestimmter, in den Anwendungsbereich der VO (EU) Nr. 1151/2012 fallender Erzeugnisse sowie den des Verbrauchers vor Irreführung wirksam zu gewähren und durchzusetzen. Eine Geeignetheit besteht nämlich bereits dann, wenn die Maßnahme das Erreichen des verfolgten Ziels fördern kann.

Sie sind auch erforderlich, da das von der Internationalen Brau-Manufacturen GmbH hergestellte Bier „Colonia“ dem Namen nach sowie durch Verwendung einschlägiger Wahrzeichen der Stadt auf die geschützte geografische Angabe „Kölsch“ anspielt, ohne dass es den Anforderungen des einzigen Dokuments gemäß Verordnung (EG) Nr. 430/2009 genügt (s. o.).

Ein milderer genauso effektives Mittel als die Untersagung der Vermarktung in Einzelhandelsgeschäften oder durch Nutzung von Fernkommunikationsmitteln in Nordrhein-Westfalen ist nicht ersichtlich.

Die Anordnung, die Ware vor ihrem Verkauf umzuetikettieren, wäre ebenfalls eine Maßnahme, um die Ziele der o. g. Verordnungen zu erreichen. Hierdurch wären gleichfalls die vertreibenden Unternehmen belastet, die auf ihre Kosten eine Umetikettierung sicherstellen müssten, während der Hersteller, welcher seinen Sitz außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen hat, weiterhin Ware produzierte, die – nach hiesigem Verständnis – gegen geltendes Unionsrecht verstößt. Die Anordnung einer Umetikettierung wäre allerdings nicht genauso effektiv, weil sie auf den Hersteller nicht denselben Druck entfalten würde, wie ein für Nordrhein-Westfalen in Gänze geltendes Vermarktungsverbot, wodurch ein entsprechender Absatzmarkt wegfiel.

Die Anordnungen sind auch angemessen. Den in Nordrhein-Westfalen tätigen Handelsunternehmen wird vorliegend nämlich nicht die gesamte Geschäftstätigkeit untersagt, sondern lediglich in einem äußerst marginalen Umfang, da nur ein einzelnes Produkt betroffen ist.

Auch die Fernkommunikationstechniken nutzenden Unternehmen, die es dem Verbraucher ermöglichen, das Produkt in Nordrhein-Westfalen zu bestellen und nach Nordrhein-Westfalen liefern zu lassen, werden ebenso nur in einem kaum nennenswerten Umfang ihrer Geschäftstätigkeit und lediglich bezüglich eines einzelnen Produktes beschränkt.

Die Berufsfreiheit bzw. die unternehmerische Freiheit im Sinne des Art. 12 des Grundgesetzes (GG) ist nicht verletzt, weil den betroffenen Unternehmen nicht die Handelstätigkeit als solche, sondern allein der Handel in einem marginalen Teilbereich, nämlich dem mit dem Produkt „Colonia“ der Internationalen Brau-Manufacturen GmbH, untersagt wird.

Auch liegt kein Eingriff in das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb aus Art. 14 GG vor, weil die getroffenen Anordnungen weder eine Enteignung darstellen, noch die eigentumsrechtliche Position der Unternehmer in irgendeiner Weise verkürzt wird. Zwar wird der Handel mit dem Bier „Colonia“ untersagt, dabei handelt es sich jedoch um die Durchsetzung geltenden Rechts.

Auch wenn sich der Inhalt dieser Allgemeinverfügung nicht unmittelbar gegen den Hersteller bzw. Inverkehr-

bringer des Bieres „Colonia“ (der „Internationale Brau-Manufacturen GmbH“) richtet, wird angemerkt, dass meine Anordnungen ihm gegenüber ebenfalls angemessen sind. So wird die Vermarktung des Sortiments ganz überwiegend nicht beeinträchtigt, sondern allein im Hinblick auf das von mir beanstandete Erzeugnis, das auf die geschützte geografische Angabe „Kölsch“ anspielt.

Zu Ziffer 3:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung folgt aus § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 und Abs. 3 S. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Danach kann die sofortige Vollziehung von der Behörde angeordnet werden, wenn sie im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten liegt.

Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung ist dann schriftlich zu begründen.

Vorliegend ergeht sie im überwiegenden öffentlichen Interesse. Denn nach einer umfänglichen Interessenabwägung haben private Interessen an der aufschiebenden Wirkung eines (möglichen) Rechtsmittels gegenüber dem öffentlichen Interesse an der sofortigen Vollziehung zurückzutreten. Bei meiner Entscheidung habe ich das Interesse an der Fortsetzung/Beibehaltung des rechtswidrigen Zustandes und die Möglichkeit der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsmittels dem Interesse der Allgemeinheit und der redlichen Hersteller sowie Händler der geschützten geografischen Angabe „Kölsch“ an einer sofortigen Vollziehung der einschlägigen Normen gegenübergestellt. Dabei überwiegt das Interesse der redlichen Erzeuger am Schutz ihrer Produkte und das der Verbraucher vor Irreführungen.

Die Verordnungen (EU) Nr. 1151/2012 und (EG) Nr. 430/2009 sollen den Verbraucher in die Lage versetzen, seine Kaufentscheidungen bewusst und mithilfe aller vorhandenen Informationen zu treffen. Er soll die einschlägigen Spezialitäten, auch geschützte geografische Angaben (g.A.), anhand der eingeführten Unionszeichen (vgl. Art. 13 und Anhang X der Verordnung (EU) Nr. 668/2014) identifizieren können.

Gleichzeitig enthält die Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 einen umfassenden Schutz für die in ihren Anwendungsbereich fallenden Erzeugnisse und deren Erzeuger, der letztlich auch die Glaubwürdigkeit beim Verbraucher erhöht und diesen vor Irreführungen bewahren soll. Dies kann jedoch nur gelingen, wenn die Erzeugnisse tatsächlich nachhaltig und wirksam vor Nachahmungen, Anspielungen sowie anderen Täuschungsversuchen geschützt werden (vgl. auch Erwägungsgründe 29, 40 zur Verordnung (EU) Nr. 1151/2012). Nur so kann das gewünschte Vertrauen des Verbrauchers in die durch das Unionsrecht geschützten Spezialitäten und die zur ihrer Identifikation verwendeten Unionszeichen hergestellt und aufrechterhalten werden. Die Unionszeichen und die darin verbürgte Qualität sind von großer Bedeutung für die Kaufentscheidung (vgl. auch Erwägungsgrund 2 zur Verordnung (EU) Nr. 1151/2012).

Die Vermarktung eines Erzeugnisses unter der Verwendung von Namen und Bildzeichen (Kölner Dom, Hohenzollernbrücke), die eine direkte Verbindung zur geschützten geografischen Angabe „Kölsch“ herstellen, täuscht den Verbraucher, der eine falsche Vorstellung von der Herkunft des Erzeugnisses erhält. Dies kann seine Kaufentscheidung beeinflussen.

Würde die Einlegung eines Rechtsmittels aufschiebende Wirkung entfalten, könnte sich der rechtswidrige Zustand, die Verwendung von Namen und Bildzeichen zur Täuschung/Irreführung über die Herkunft, noch weiter verfestigen. In der Folge würde der Verbraucher weiterhin durch falsche Informationen getäuscht, da der Hersteller des Bieres „Colonia“ die gesetzlichen Normen nicht beachtet und auf diese Weise auch andere Hersteller sowie Händler negativ beeinflussen kann bzw. dies auch tut (negative Vorbildwirkung).

Um das Recht der Verbraucher auf korrekte Informationen schon im Zeitpunkt einer Kaufentscheidung und den Schutz redlicher Erzeuger vor unzulässigen Anspielungen/Nachahmungen wirksam durchzusetzen, kann die

mit der Einlegung eines Rechtsmittels verbundene zeitliche Verzögerung nicht geduldet werden.

Zu Ziffer 4:

Gemäß §§ 41 Abs. 4 S. 4, 43 Abs. 1 VwVfG NRW kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht in

Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, für Unternehmen mit Sitz in den Gebieten der Stadt Aachen; Städteregion Aachen, Kreise Düren, Euskirchen, Heinsberg;

Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, für Unternehmen mit Sitz in den Gebieten der Städte Hagen und Hamm; des Ennepe-Ruhr-Kreises, Hochsauerlandkreises, Märkischen Kreises sowie der Kreise Olpe, Siegen-Wittgenstein und Soest;

Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, für Unternehmen mit Sitz in den Gebieten der Städte Düsseldorf, Duisburg, Krefeld, Mönchengladbach, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen, Remscheid, Solingen und Wuppertal, des Rhein-Kreises Neuss sowie der Kreise Kleve, Mettmann, Viersen und Wesel;

Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, für Unternehmen mit Sitz in den Gebieten der Städte Bochum, Bottrop, Dortmund, Essen, Gelsenkirchen, Herne, der Kreise Recklinghausen und Unna sowie für diejenigen Unternehmen mit Sitz außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen;

Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, für Unternehmen mit Sitz in den Gebieten der Städte Bonn, Köln, Leverkusen; des Rhein-Erft-Kreises, Oberbergischen Kreises, Rheinisch-Bergischen Kreises und des Rhein-Sieg-Kreises;

Minden, Königswall 8, 32423 Minden, für Unternehmen mit Sitz in den Gebieten der Stadt Bielefeld sowie der Kreise Gütersloh, Herford, Höxter, Lippe, Minden-Lübbecke und Paderborn;

Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, für Unternehmen mit Sitz in den Gebieten der Stadt Münster sowie der Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf

erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung -ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Im Auftrag

Dr. R a t h

2133

Zusammenarbeit der Forstbehörden mit den Feuerwehren und den Katastrophenschutzbehörden – ZFK 2020 –

Gemeinsamer Runderlass
des Ministeriums des Innern und
des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz

Vom 29. Oktober 2020

Auf Grund des § 71 des Landesforstgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV. NRW. S. 546), der durch Gesetz vom 2. Mai 1995 (GV. NRW. S. 382) geändert worden ist, und des § 54 Absatz 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886) erlassen das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Naturschutz und Verbraucherschutz und das Ministerium des Innern zur Durchführung der §§ 45 und 52 des Landesforstgesetzes und der §§ 3 und 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz gemeinsam die nachfolgenden Grundsätze für die Zusammenarbeit von Forstbehörden, Feuerwehren und Katastrophenschutzbehörden bei Brandgefahren, Hilfeleistung, Großeinsatzlagen und Katastrophen im Wald:

Inhaltsübersicht

- 1 Forstliche Vorsorgemaßnahmen
 - 1.1 Waldbauliche und arbeitswirtschaftliche Maßnahmen
 - 1.2 Betriebstechnische Maßnahmen
 - 1.2.1 Walderschließung
 - 1.2.2 Wegesperren
 - 1.2.3 Wasserentnahmestellen
 - 1.3 Vorhaltung technischer Ausstattung
 - 1.4 Anordnung notwendiger Schutzmaßnahmen
- 2 Überwachungsmaßnahmen
 - 2.1 Allgemein
 - 2.2 Erreichbarkeit in der Waldbrandsaison, Auslöseschwelle der Rufbereitschaft
 - 2.3 Überwachungsmaßnahmen
 - 2.4 Überwachung sonstiger Gefahren
 - 2.5 Unterrichtung der Forstbehörde
- 3 Zusammenarbeit im Einsatz
 - 3.1 Einsatzleitung, Unterstützung der Einsatzmaßnahmen
 - 3.2 Einsatz von Löschwasseraußenlastbehältern
- 4 Verwaltung
 - 4.1 Berichterstattung
 - 4.1.1 Waldbrand, sonstige Schadensereignisse
 - 4.1.2 Rufbereitschaft von Wald und Holz NRW
 - 4.1.3 Anschriften- und Kommunikationsübersicht
 - 4.2 Meldepflichten
 - 4.3 Kartenmaterial
- 5 Aus- und Fortbildung, Übungen
 - 5.1 Aus- und Fortbildung
 - 5.2 Übungen
- 6 Öffentlichkeitsarbeit
- 7 Ergänzende Bestimmungen
- 8 Inkrafttreten

1

Forstliche Vorsorgemaßnahmen

Die Regelungen der Nummern 1.1 bis 1.4 gelten für den Staatswald verbindlich, für die anderen Waldbesitzarten haben sie empfehlenden Charakter, sofern gesetzlich nichts Anderes geregelt ist.

1.1

Waldbauliche und arbeitswirtschaftliche Maßnahmen

Um die Brandanfälligkeit, aber auch um die Schnee-, Windbruch- und Windwurfgefährdung besonders anfälliger Waldteile herabzusetzen, sind durch Baumartwahl, Begründung von Laubwaldriegeln, zweckentsprechendem Bestandesaufbau und Bestandespflege oder sonstigen geeigneten Maßnahmen Vorkehrungen gegen den Eintritt von Schadensereignissen zu treffen. Waldflächen, die unmittelbar an Bebauungen angrenzen, sollen aus Gründen des Brandschutzes zu Laubmischwäldern entwickelt werden. Bei der Vorbeugung gegen Waldbrand kommt auch der schnellen Beseitigung von Holzanfall aus forstlichen Kalamitäten, Windwürfen oder Wind- und Schneebrüchen besondere Bedeutung zu.

1.2

Betriebstechnische Maßnahmen

1.2.1

Walderschließung

Gefährdete Waldteile, insbesondere große zusammenhängende Nadelholzkulturen und Dickungen, sind durch Wege und Gliederungslinien, die als Feuerschutzstreifen dienen, so zu erschließen, dass eine erfolgreiche Waldbrandbekämpfung durchgeführt werden kann. Das Erschließungsnetz muss für Feuerwehrfahrzeuge befahrbar sein und somit ein Lichtraumprofil von 4 Meter Höhe und 3,50 Meter Breite aufweisen. Im Erschließungsnetz sollten verteilt Ausweichbuchten für eventuelle Begegnungsverkehr geschaffen werden. An geeigneten Orten sind Hubschrauberlandestellen auf vorhandenen, unbestockten Flächen auszuweisen. Die für Hubschrauberlandestellen geltenden Anforderungen sind den auf der Internetseite des Instituts der Feuerwehr Nordrhein-Westfalen unter www.idf.nrw.de bereitgestellten Hinweisen für den Einsatz von Hubschraubern mit Löschwasseraußenlastbehältern zur Brandbekämpfung zu entnehmen.

1.2.2

Wegesperren

Die Regionalforstämter von Wald und Holz NRW, im Folgenden Regionalforstämter, wirken darauf hin, dass die Wegesperren im Wald mit einheitlichen Schlössern mit Fallmantel-Verschlussschraube nach DIN 3223:2012-11 oder mit einer Verschlusseinrichtung nach DIN 14925:1983-04, beide zu beziehen durch Beuth-Verlag-GmbH, Berlin, www.beuth.de, zu versehen sind.

Fest verschlossene Schranken, die nicht den vorgenannten Kriterien entsprechen, sind unzulässig.

Sind andere als die oben angegebenen Schlösser dennoch vorhanden, hat die Eigentümerin oder der Eigentümer eine ausreichende Anzahl der erforderlichen Schlüssels für diese Sperren der Feuerwehr zur Verfügung zu stellen. An Hauptwaldeinfahrten ist auf das Freihalten der Waldwege für Feuerwehrfahrzeuge mit dem Zusatz hinzuweisen, dass abgestellte Fahrzeuge im Falle der Gefahr aufgrund des § 43 Absatz 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz entfernt werden können.

1.2.3

Wasserentnahmestellen

In großen zusammenhängenden Waldgebieten sind geeignete, für Feuerwehrfahrzeuge gut erreichbare Wasserstellen, beispielsweise Teiche oder Bachstauungen, mit Vorrichtungen zur Wasserentnahme anzulegen, auszubauen und zu unterhalten. Diese Wasserentnahmestellen sind deutlich sichtbar zu markieren. Sie sind, wenn die Geländeverhältnisse es zulassen, aus Artenschutzgründen naturnah mit flachen Uferböschungen auszugestalten.

Hierbei entfällt dann in der Regel die Notwendigkeit von Einzäunungen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht. Sie sind jährlich gemeinsam von den Forstbehörden und der örtlichen Feuerwehr zu überprüfen.

Über die Notwendigkeit der Anlage und Gestaltung von Wasserentnahmestellen entscheidet die Leiterin oder der Leiter des zuständigen Regionalforstamtes im Einvernehmen mit der Leiterin oder dem Leiter der örtlichen Feuerwehr. Die dafür erforderlichen Kosten trägt die jeweilige Eigentümerin oder der jeweilige Eigentümer.

Die Möglichkeit der Anordnung solcher Maßnahmen von der Forstbehörde in Fällen von besonderem öffentlichen Interesse nach § 45 Absatz 2 des Landesforstgesetzes bleibt davon unberücksichtigt.

1.3

Vorhaltung technischer Ausstattung

Das zur Gefahrenabwehr und Beseitigung von Notständen notwendige besondere Gerät, zum Beispiel Feuerpatschen, Spaten, Äxte, Motorsägen, soll in angemessenem Umfang auf Grund der örtlichen Gefahrenanalyse von den zuständigen Kommunen beschafft, verfügbar gehalten und an geeigneten Stellen für den Einsatzfall bereitgestellt werden. Dabei können auch vorhandene Bestände der Landesforstverwaltung eingesetzt werden, wie zum Beispiel:

- a) Allradfahrzeuge für leichte Material- und Personentransporte oder für Meldezwecke,
- b) Arbeitsmaschinen mit Seilwinden, Räumschildern oder Ladekränen sowie schwere Bodenfräsen, Mulchgeräte zur Beseitigung von Aufwuchs bis 15 Zentimeter.

In den Städten und Gemeinden werden für die Befahrbarkeit im Wald geeignete, geländegängige Einsatzfahrzeuge nach den Maßgaben der Brandschutzbedarfspläne vorgehalten.

1.4

Anordnung notwendiger Schutzmaßnahmen

Wald und Holz NRW ist berechtigt notwendige Schutzmaßnahmen nach § 45 und § 52 des Landesforstgesetzes gegenüber den Waldbesitzerinnen und Waldbesitzern anzuordnen.

2

Überwachungsmaßnahmen

2.1

Allgemein

Unbeschadet der allgemeinen Dienstpflichten hat die Leitung eines Forstbetriebsbezirks im Rahmen ihres Dienstes ihren Zuständigkeitsbereich so zu überwachen, dass die Entstehung und Ausbreitung von Waldbränden und sonstigen Schadensereignissen im Wald möglichst vermieden wird oder ihre Erkennung frühzeitig erfolgt, damit Schäden gering bleiben.

2.2

Erreichbarkeit in der Waldbrandsaison, Auslöseschwelle der Rufbereitschaft

Die Regionalforstämter stellen ihre Erreichbarkeit ganzjährig innerhalb der regulären Dienstzeiten sicher. Zu Beginn eines jeden Jahres erstellen die Regionalforstämter ihren Erreichbarkeitsplan für die Rufbereitschaft für die kommende Waldbrandsaison vom 1. März bis 31. Oktober wochentags nach Dienstschluss bis 22 Uhr und an den Wochenenden und Feiertagen von 10 bis 22 Uhr.

Die Rufbereitschaft außerhalb der regulären Dienstzeiten wird nur dann durch das jeweilige Regionalforstamt aktiviert, wenn die örtlich vorherrschende Waldbrandgefahr dokumentiert und entsprechende Rufbereitschaft für die jeweilige bereichsdiensthabende Person durch die Leitung des Regionalforstamtes bis auf Widerruf angeordnet wurde.

Die Anordnung der Rufbereitschaft erfolgt unter Beachtung des Waldbrandgefahrenindex, des Graslandfeuerindex und der Windvorhersage nach Abwägung und Ermessen, spätestens jedoch bei Erreichen Auslöseschwelle,

somit des Waldbrandgefahrenindex der Stufe 4. Die Indizes sind für die Region über den Deutschen Wetterdienst abzufragen.

Zu Beginn der Waldbrandperiode bis circa Anfang Mai hat sich der Graslandfeuerindex als sensibler erwiesen, so dass abhängig von örtlichen Erfahrungen die Aktivierung der Rufbereitschaft ab Graslandfeuerindex Stufe 4 erfolgen kann.

Die Leitstellen für den Brandschutz, die Hilfeleistung, den Katastrophenschutz und den Rettungsdienst, im Folgenden Leitstellen, und die Zentrale von Wald und Holz NRW sind von den Regionalforstämtern über das Aktivieren oder Einstellen der Rufbereitschaft seitens der Regionalforstamtsleitung zu informieren.

Die Zentrale von Wald und Holz NRW ist darüber hinaus ganzjährig von 7 bis 22 Uhr zu erreichen. Für den Meldeweg gilt Nummer 2.5 entsprechend.

2.3

Überwachungsmaßnahmen

Die Leiterinnen und die Leiter der Regionalforstämter entscheiden unter Berücksichtigung des Gefährdungsgrades der Waldflächen über Überwachungsmaßnahmen.

Die Bezirksregierungen werden bei einer entsprechenden Gefahrenlage durch das für Inneres zuständige Ministerium ermächtigt, in besonders begründeten Fällen, im Einvernehmen mit der Zentrale von Wald und Holz NRW die Luftüberwachung anzuordnen. Die Luftüberwachung ist in der Regel erst ab einer Kombination Graslandfeuerindex Stufe 5 und Waldbrandgefahrenindex Stufe 4 für die konkret gefährdeten Bereiche gerechtfertigt.

Die Anforderung von geeignetem Fluggerät bei der Flugeinsatzkoordination der Polizeifliegerstaffel des Landesamtes für Zentrale Polizeiliche Dienste erfolgt durch die jeweilige Bezirksregierung. Die Kosten für die Inanspruchnahme Dritter sind durch die anfordernde Bezirksregierung als zentrale Maßnahme nach § 5 Absatz 5 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz zu tragen.

2.4

Überwachung sonstiger Gefahren

Die Forstbehörde überwacht die sonstigen Gefahren, die dem Wald und seinen Funktionen drohen können, zum Beispiel Schneebruch, Windbruch, Windwurf oder Hochwasser, im Rahmen des Forstschatzes nach § 52 des Landesforstgesetzes.

Ein Anspruch nichtstaatlicher Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer auf Forstschutzleistungen durch Dienstkräfte der Forstbehörde besteht nicht.

2.5

Unterrichtung der Forstbehörde

Das für Inneres zuständige Ministerium leitet die Sofortmeldungen über Waldbrände direkt an die zentrale Rufbereitschaft des Landesbetriebes Wald und Holz NRW. Erhält eine Leitstelle Kenntnis über einen Waldbrand oder ein sonstiges den Wald berührendes Schadensereignis, bei dem sie die Unterstützung von Wald und Holz NRW benötigt, unterrichtet sie bei angeordneter Rufbereitschaft das zuständige Regionalforstamt und außerhalb dieser Zeit die Zentrale von Wald und Holz NRW.

3

Zusammenarbeit im Einsatz

3.1

Einsatzleitung, Unterstützung der Einsatzmaßnahmen

Den Einsatz bei der Waldbrandbekämpfung und bei der Abwehr sonstiger Schadensereignisse im Rahmen des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz leitet die Einsatzleiterin oder der Einsatzleiter der Feuerwehr. Die örtlich zuständigen Forstdienstkräfte unterstützen die Einsatzleitung.

Darüber hinaus können Bedienstete der Landesforstverwaltung, insbesondere Waldarbeiterinnen und Waldarbei-

ter, zur Verstärkung der Abwehreinheiten bei Waldbränden und sonstigen Schadensereignissen mit herangezogen werden, sofern diese im jeweiligen Regionalforstamt verfügbar sind.

3.2

Einsatz von Löschwasseraußenlastbehältern

Die Anforderung von Hubschraubern zum Transport der Löschwasseraußenlastbehälter erfolgt auf den bekannten Meldewegen von der Einsatzleiterin oder vom Einsatzleiter über die Leitstelle an die zuständige Bezirksregierung und das für Inneres zuständige Ministerium. Die Bezirksregierung bewertet die Anforderung hinsichtlich der Notwendigkeit gegenüber dem für Inneres zuständigen Ministerium.

Die Kosten für den vom Land veranlassten Einsatz von Luftfahrzeugen im Zusammenhang mit der Waldbrandbekämpfung werden vom Land getragen.

Zusätzliche Hinweise für den Einsatz von Hubschraubern mit Löschwasseraußenlastbehältern zur Brandbekämpfung sind in der jeweils aktuellen Fassung auf der Internetseite des Instituts der Feuerwehr Nordrhein-Westfalen unter www.idf.nrw.de zu finden.

4

Verwaltung

4.1

Berichterstattung

4.1.1

Waldbrand, sonstige Schadensereignisse

Die Regionalforstämter berichten der Zentrale von Wald und Holz NRW zum 1. Februar eines jeden Jahres über die Waldbrände sowie sonstigen Schadensereignisse im Wald des abgelaufenen Kalenderjahres. Die Zentrale von Wald und Holz NRW berichtet dem für Forsten zuständigen Ministerium dazu zum 15. Februar eines jeden Jahres und übermittelt der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung zum 1. März die entsprechenden Daten. Das Ministerium leitet die zusammengefassten Ergebnisse dem für Inneres zuständigen Ministerium zu.

4.1.2

Rufbereitschaft von Wald und Holz NRW

Die Regionalforstämter berichten der Zentrale von Wald und Holz NRW zum 1. Februar eines jeden Jahres die festgelegte forstliche Erreichbarkeitsplanung nach Nummer 2.2 für die Waldbrandsaison. Die Regionalforstämter haben zentrale Rufnummern, über die der jeweilige Bereitschaftsdienst erreichbar ist.

Das Rufnummernverzeichnis wird den Leitstellen vom für Inneres zuständigen Ministerium im Landesverwaltungssystem über das Informationssystem Gefahrenabwehr Nordrhein-Westfalen, im Folgenden IG NRW, zur Verfügung gestellt.

4.1.3

Anschriften- und Kommunikationsübersicht

Die Kommunikationsdaten, Anschriften und Zuständigkeitsbereiche von Wald und Holz NRW sind über die Webseite www.wald-und-holz.nrw.de zugänglich.

Die Anschriften- und Kommunikationsangaben werden laufend aktualisiert.

4.2

Meldepflichten

Bedeutende Schadensereignisse im Wald, insbesondere Waldbrände, die über eine Fläche von voraussichtlich mehr als fünf Hektar hinausgehen, sind von der Zentrale von Wald und Holz NRW dem für Forsten zuständigen Ministerium mit folgenden Angaben zu melden:

Regionalforstamt, Forstbetriebsbezirk, Zeitpunkt, Hauptbaumart, Alter, Flächengröße, Waldbesitzer, UTM-Gitternetzkoordinaten.

Davon unberührt bleibt die Meldepflicht der kreisfreien Städte, der Städteregion, der Kreise und der Gemeinden gemäß Runderlass des Ministeriums des Innern „Meldeerlass“ vom 16. Mai 2018 (MBL NRW S. 343), in der jeweils geltenden Fassung.

4.3

Kartenmaterial

Für die Gefahrenabwehr im Wald stehen den Leitstellen topographische Karten über IG NRW zur Verfügung. Diese enthalten unter anderem Informationen zur LKW-Befahrbarkeit der Wege. Ergänzende Informationen, zum Beispiel über die Waldbrandgefährdung, sind als digitale Karten auch über das Internetportal Waldinfo.NRW unter www.waldinfo.nrw.de verfügbar.

5

Aus- und Fortbildung, Übungen

5.1

Aus- und Fortbildung

Die Bediensteten von Wald und Holz NRW werden im Rahmen der Aus- und Fortbildung in der Organisation und Technik der Waldbrandabwehr und der Abwehr von Schadensereignissen im Wald geschult.

Das für Inneres zuständige Ministerium sorgt für die Erstellung geeigneter Unterlagen für die Ausbildung in der Waldbrandabwehr. Diese werden den Kreisen, der Städteregion und den kreisfreien Städten zur Verfügung gestellt. Sie sind abrufbar auf der Internetseite des Instituts der Feuerwehr Nordrhein-Westfalen unter www.idf.nrw.de.

5.2

Übungen

Im Rahmen der Fortbildung soll durch gemeinsame Übungen in besonders gefährdeten Waldgebieten sichergestellt werden, dass die Vorbereitungsmaßnahmen und Einsätze reibungslos ablaufen. Die Übungen sind den Aufsichtsbehörden rechtzeitig zu melden.

6

Öffentlichkeitsarbeit

Neben der Information an die Bevölkerung über Waldbrandwetterlagen, Schneebruch, Windwurf und Windbruch und die damit verbundenen Gefahren durch den Rundfunk haben die Regionalforstämter in Abstimmung mit den Kreisen, der Städteregion und den kreisfreien Städten für eine weitere Aufklärung der Bevölkerung Sorge durch Einschaltung der örtlichen Presse zu tragen. Die Regionalforstämter sollen darauf hinwirken, dass die jeweiligen Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer in besonders waldbrandgefährdeten Gebieten durch Warn tafeln an Parkplätzen und Hauptwanderwegen auf die Waldbrandgefahr und die notwendigen Vorsichtsmaßnahmen hinweisen.

7

Ergänzende Bestimmungen

Bei Heiden, Mooren und Naturschutzgebieten können die Nummern 2 und 3 entsprechend angewendet werden.

8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt der gemeinsame Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales – 73-52.03.03 – und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz – III 2/037.30.00.00 „Zusammenarbeit der Forstbehörden mit den Feuerwehren und den Katastrophenschutzbehörden – ZFK 2017“ vom 20. März 2017 (MBL NRW S. 166) außer Kraft.

283

**Änderung des Gemeinsamen Runderlasses
„Berücksichtigung des Bodendenkmalschutzes
bei der Umweltverträglichkeitsprüfung
in Verfahren zur Zulassung oder Genehmigung
von Abgrabungen und in bergrechtlichen
Planfeststellungsverfahren (Gewinnung nicht-
energetischer oberflächennaher Rohstoffe)“**

Gemeinsamer Runderlass
des Ministeriums für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung,
des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation,
Digitalisierung und Energie und
des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz

Vom 27. November 2020

1

Der Gemeinsame Runderlass des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr, des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz „Berücksichtigung des Bodendenkmalschutzes bei der Umweltverträglichkeitsprüfung in Verfahren zur Zulassung oder Genehmigung von Abgrabungen und in bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren (Gewinnung nicht-energetischer oberflächennaher Rohstoffe)“ vom 1. Februar 2016 (MBL. NRW. S. 107) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „3 UVPG unter dem Begriff der Kulturgüter“ durch die Wörter „4 des Landesumweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes vom 29. April 1992 (GV. NRW. S. 175), im Folgenden UVPG genannt, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193) geändert worden ist, unter dem Begriff des kulturellen Erbes“ ersetzt.
- b) In Satz 6 werden die Wörter „Satz 2 Nummer 3“ durch die Angabe „Nummer 4“ ersetzt.

2. Nummer 2.1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „3c UVPG in Verbindung mit Anlage 2 Punkt 2.3.11“ durch die Wörter „7 Absatz 1 oder § 7 Absatz 2 UVPG in Verbindung mit Nummer 2.3.11 der Anlage 3“ ersetzt.
- b) In Satz 5 werden die Wörter „3c in Verbindung mit Anlage 2“ durch die Wörter „7 Absatz 1 oder § 7 Absatz 2 UVPG in Verbindung mit Anlage 3“ ersetzt.

3. Nummer 2.2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „5“ durch die Angabe „15“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird die Angabe „18“ durch die Angabe „51“ ersetzt.
- c) In Satz 5 werden die Wörter „5 Satz 2 und 3“ durch die Wörter „15 Absatz 3 Satz 1 und 2“ ersetzt.

4. In Nummer 2.3 Satz 1 wird die Angabe „6“ durch die Angabe „16“ ersetzt.

5. In Nummer 4 Satz 2 wird die Angabe „2020“ durch die Angabe „2025“ ersetzt.

2

Dieser Gemeinsame Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

7817

**Änderung der
„Richtlinie über die Gewährung
von Zuwendungen zur Förderung der
Breitbandversorgung ländlicher Räume“**

Runderlass
des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
II-6-0228.22900

Vom 30. November 2020

1

Der Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 28. Dezember 2018 (MBL. NRW. 2019 S. 34) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 Satz 1 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) des Runderlasses des Ministeriums der Finanzen „Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV zur LHO)“ vom 10. Juni 2020 (MBL. NRW. S. 309),“.

2. In Nummer 7.3 wird die Angabe „10.3“ durch die Angabe „10“ ersetzt.

3. In Nummer 8 Satz 2 wird die Angabe „2020“ durch die Angabe „2023“ ersetzt.

2

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBL. NRW. 2020 S. 812

7920

**Änderung der
„Mustersatzung für die Jagdgenossenschaften
nach dem Landesjagdgesetz (LJG-NRW)“**

Runderlass des
Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
III-6 70-10-00.45

Vom 24. November 2020

1

Die Anlage des Runderlasses des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz „Mustersatzung für die Jagdgenossenschaften nach dem Landesjagdgesetz (LJG-NRW)“ vom 25. Juni 2020 (MBL. NRW. S. 383) wird wie folgt geändert:

Dem § 16 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung sind durch Veröffentlichung in bekannt zu machen.“

2

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

8051

**Änderung des Gemeinsamen Runderlasses
„Durchführung von ärztlichen Untersuchungen
nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz
Ausgabe der Untersuchungsberechtigungsscheine
und Erhebungsbogen, Abrechnungsverfahren“**

Gemeinsamer Runderlass
des Ministeriums für Arbeit,
Gesundheit und Soziales und
des Ministeriums des Innern

Vom 30. November 2020

1

In Nummer 7 des Gemeinsamen Runderlasses des Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit, des Ministeriums für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie und des Innenministeriums „Durchführung von ärztlichen Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz Ausgabe der Untersuchungsberechtigungsscheine und Erhebungsbogen, Abrechnungsverfahren“ vom 10. Juli 2003, der im Rahmen der Erlassvereinbarung 2003 überarbeitet und zuletzt durch den Gemeinsamen Runderlass vom 3. Dezember 2019 (MBl. NRW. S. 759) geändert worden ist, wird die Angabe „2020“ durch die Angabe „2021“ ersetzt.

2

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBl. NRW. 2020 S. 813

II.

**Investitionsprogramm 2020
und sonstige Krankenhausmaßnahmen
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Bekanntmachung
des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Vom 26. November 2020

Auf Grund § 19 des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 702, ber. 2008 S. 157) wird für die Einzelförderung von Investitionen nach § 21a KHGG des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen für das Jahr 2020 folgendes Sonder-Investitionsprogramm aufgestellt und veröffentlicht:

1. Zur Finanzierung stehen folgende Mittel zur Verfügung:

Errichtung von Krankenhäusern (Neubau, Umbau, Erweiterungsbau) einschließlich der Erstausrüstung mit den für den Krankenhausbetrieb notwendigen Anlagegütern sowie der Wiederbeschaffung von Anlagegütern mit einer durchschnittlichen Nutzungsdauer von mehr als 15 Jahren (Baupauschale; § 18 Absatz 1 Nummer 1 des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 702, ber. 2008 S. 157), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172) geändert worden ist, im Folgenden KHGG NRW genannt)

1.1

– Ausgabemittel – laut Haushaltsansatz 217 000 000 €

1.2 Pauschale Förderung kurzfristiger Anlagegüter (§§ 17 und 18 Absatz 1 Nummer 2 KHGG NRW)

– Ausgabemittel – laut Haushaltsansatz 341 000 000 €

558 000 000 €

1.3 Einzelförderung von Investitionen (§ 21a KHGG NRW)

– Ausgabemittel – laut Haushaltsansatz 100 000 000 €

658 000 000 €

1.4 Mögliche Förderung der Investitionskosten durch besondere Beträge (§ 23 KHGG NRW)

– Ausgabemittel laut Haushaltsansatz – 7 000 000 €

Ausgabemittel insgesamt 665 000 000 €

2. Für die Berechnung der jährlichen Pauschalbeträge nach § 18 Absatz 1 Nummer 1 und 2 KHGG NRW werden festgesetzt – Anlage A –

2.

Fallwert gemäß § 2 Absatz 2 der Verordnung über die pauschale Krankenhausförderung vom 18. März 2008 (GV. NRW. S. 347), die durch Verordnung vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 323) geändert worden ist, im Folgenden PauschKHFVO genannt

2.1.1 41,823 €

2.1.2 Fallwert gemäß § 2 Absatz 3 PauschKHFVO 65,979 €

2.2.1 Tageswert gemäß § 3 Absatz 2 PauschKHFVO 2,477 €

2.2.2 Tageswert gemäß § 3 Absatz 3 PauschKHFVO 3,811 €

3. Für die unter Nummer 1.3 genannte Einzelförderung von Investitionen wird ausgewiesen

– Anlage B –

3.1 Der Förderschwerpunkt für das Jahr 2020 lautet:

Das Fördervorhaben dient dem Aufbau neuer Ausbildungsplätze nach § 2 Nr. 1a KHG und muss mindestens einen zusätzlichen Ausbildungskurs umfassen.

3.2 Die Möglichkeit auf Einzelförderung kann gesteigert werden,

3.2.1 wenn mit dem Fördervorhaben ein Aufbau von Ausbildungsplatzkapazitäten zur Ausbildung als Pflegefachmann- frau einhergeht und eine Kooperationen mit einem ehemaligen Fachseminar für Altenpflege besteht

oder

3.2.2 wenn mit dem Fördervorhaben ein Aufbau von Ausbildungsplatzkapazitäten in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege einhergeht.

3.3 Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach dem KHGG NRW entsteht nach § 19 Absatz 2 KHGG NRW erst mit der schriftlichen Bewilligung der Fördermittel.

Anlage A**Pauschale Krankenhausfördermittel
gem. § 18 Abs. 1 KHGG NRW 2020**

Teilbeträge (Bemessungsgrundlage)	Pauschalen gem. § 18 Abs. 1 KHGG NRW				
	Bemessungs- grundlagen	Pauschale gem. Nr. 1 (Baupauschale)		Pauschale gem. Nr. 2 (kurzfr. Anlagegüter)	
		Multiplikator *1)	Betrag (€) *2)	Multiplikator *1)	Betrag (€) *2)
Fallwertbeträge (Bewertungsrelationen)	4.385.872,179	41,823	183.430.332,16 €	65,979	289.375.460,47 €
Tageswertbeträge (Gewichtete Berechnungstage)	8.826.553,86	2,477	21.863.373,92 €	3,811	33.637.996,77 €
<i>nachrichtlich: Multiplikator für vollstat. BT (x 1,6)</i>		3,9632		6,0976	
Budgetbeträge (Zusatzentgelte gem. § 4 PauschKHFVO)	628.071.714,93 €	1,63 %	10.237.568,95 €	2,50 %	15.701.792,86 €
Ausbildungsbeträge (Ausbildungsplätze)	19.837,61	74,00 €	1.467.983,14 €	115,00 €	2.281.325,15 €
Gesamt			216.999.258,17 €		340.996.575,25 €

*nachrichtlich:**abgerechnete*

<i>Leistungen</i>	<i>1.681.939.743,99 €</i>	<i>1,30%</i>	<i>21.865.216,67 €</i>	<i>2,00%</i>	<i>33.638.794,88 €</i>
-------------------	---------------------------	--------------	------------------------	--------------	------------------------

*gem. § 3**PauschKHFVO***1) Multiplikatoren bei Fallwerten und Tageswerten auf drei**Nachkommastellen abgerundet*

**2) Die jeweiligen Beträge der einzelnen Krankenhäuser sind auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet und werden als Gesamtsumme hier dargestellt. Deshalb führt die bloße Multiplikation der gesamten Bemessungsgrundlagen mit dem jeweiligen Multiplikator zu minimalen kalkulatorischen Abweichungen gegenüber den hier dargestellten Beträgen*

Anlage B**Ausgewählte Fördermaßnahmen für eine Einzelförderung im Jahr 2020:**

<u>Regierungsbezirk</u>	<u>Stadt</u>	<u>Krankenhausträger</u>	<u>Beschreibung Fördervorhaben</u>	<u>Fördersumme</u>
<u>Arnsberg</u>	<u>Arnsberg</u>	<u>Klinikum Hochsauerland</u>	<u>Erweiterung des Bestandsgebäudes am Standort Meschede um zwei Klassenräume, Erwerb eines städt. Schulgebäudes in Arnsberg</u>	<u>2.035.000,00 €</u>
<u>Arnsberg</u>	<u>Bochum</u>	<u>Kath. Klinikum Bochum</u>	<u>Errichtung eines neuen Schulgebäudes auf dem Gelände des St. Maria Hilf-Krankenhauses in Bochum-Gerthe</u>	<u>4.590.000 €</u>
<u>Arnsberg</u>	<u>Bochum</u>	<u>Universitätsklinikum Knappschaftskrankenhaus Bochum</u>	<u>Umbau eines Gebäudes im Kamen in der Dependence der Pflegeschule</u>	<u>1.142.400 €</u>
<u>Arnsberg</u>	<u>Brilon</u>	<u>Städt. Krankenhaus Maria Hilf Brilon</u>	<u>Schaffung von Schulräumen</u>	<u>351.273,13 €</u>
<u>Arnsberg</u>	<u>Dortmund</u>	<u>St. Johannes Hospital</u>	<u>Umbaumaßnahmen am Alt-Schulgebäude an der Kirchderner Str. 45, Dortmund Schulneubau an der Kirchderner Str. 45a, Dortmund</u>	<u>546.000,00 €</u>
<u>Arnsberg</u>	<u>Dortmund</u>	<u>Klinikum Dortmund</u>	<u>Neubau eines Funktionsgebäudes an der Alexanderstr. 20-36</u>	<u>1.530.000 €</u>
<u>Arnsberg</u>	<u>Herne</u>	<u>St. Elisabeth Gruppe Kath. Kliniken Rhein-Ruhr (Campus der St. Elisabeth Gruppe)</u>	<u>Umnutzung eines ehemaligen Krankenhausstandortes zum Campus</u>	<u>8.160.000 €</u>
<u>Arnsberg</u>	<u>Iserlohn</u>	<u>St. Elisabeth Hospital</u>	<u>Um- und Ausbau einer Immobilie</u>	<u>3.427.200 €</u>
<u>Arnsberg</u>	<u>Lippstadt</u>	<u>LWL-Psychiatrie Verbund (LWL-Akademie Lippstadt)</u>	<u>Neubau am Standort Lippstadt</u>	<u>571.200€</u>
<u>Arnsberg</u>	<u>Siegen</u>	<u>Diakonie Klinikum GmbH</u>	<u>Umgestaltung bzw. Erweiterung von 3 bisherigen Demonstrationsräumen</u>	<u>226.069,50 €</u>

<u>Arnsberg</u>	<u>Soest</u>	<u>Klinikum Stadt Soest gGmbH</u>	<u>Ausbau zu einem SkillsLab, Umbau eines angrenzenden Gebäudes</u>	<u>469.146,65 €</u>
<u>Arnsberg</u>	<u>Unna</u>	<u>Katharinen Hospital Unna</u>	<u>Erweiterungsbau zur Errichtung 3 weitere Klassenräume</u>	<u>510.000 €</u>
<u>Detmold</u>	<u>Bielefeld</u>	<u>Kath. Hospitalvereinigung Ostwestfalen gGmbH</u>	<u>Erweiterung der bestehenden Räumlichkeiten der Schule</u>	<u>1.142.400,00 €</u>
<u>Detmold</u>	<u>Paderborn</u>	<u>St. Johannisstift</u>	<u>Umbau und Erweiterung des bisherigen Schulgebäudes sowie Anschaffung von Erstausrüstung</u>	<u>1.530.000 €</u>
<u>Detmold</u>	<u>Paderborn</u>	<u>Barmherzige Brüder Trier: Brüderkrankenhaus St. Josef Paderborn St. Marien-Hospital Marsberg (Schule für Pflege und Gesundheit)</u>	<u>Um- und Erweiterungsbau am vorhandenen Schulgebäude</u>	<u>5.508.000 €</u>
<u>Düsseldorf</u>	<u>Duisburg</u>	<u>Helios Klinikum Duisburg</u>	<u>Neubau der bestehenden Krankenpflegeschule zum Zweck der zwingenden Modernisierung und Erweiterung</u>	<u>1.713.600 €</u>
<u>Düsseldorf</u>	<u>Essen</u>	<u>Alfried Krupp Krankenhaus</u>	<u>Umbau bisher nicht genutzter Räume im Souterrain zu Schulungsräumen</u>	<u>382.570 €</u>
<u>Düsseldorf</u>	<u>Haan</u>	<u>St. Josef Krankenhaus Haan</u>	<u>Erweiterungsbau an bestehender Pflegeschule, drei zusätzliche Klassenräume, ein Gruppenraum und Büro</u>	<u>1.713.600 €</u>
<u>Düsseldorf</u>	<u>Kamp-Lintfort</u>	<u>St. Bernhard Hospital Kamp-Lintfort</u>	<u>Anbau- und Umbaumaßnahme</u>	<u>1.060.800 €</u>
<u>Düsseldorf</u>	<u>Krefeld</u>	<u>Alexianer Krefeld</u>	<u>Schaffung zusätzlicher Räumlichkeiten in einem Anbau</u>	<u>2.040.000 €</u>
<u>Düsseldorf</u>	<u>Krefeld</u>	<u>Helios Klinikum Krefeld</u>	<u>Schaffung neuer Praxis-, Gruppen- und Klassenräume</u>	<u>2.284.800 €</u>
<u>Düsseldorf</u>	<u>Mettmann</u>	<u>Ev. Krankenhaus Mettmann</u>	<u>Umbaumaßnahmen am Bestandsgebäude</u>	<u>1.428.000 €</u>

<u>Düsseldorf</u>	<u>Moers</u>	<u>Krankenhaus Bethanien</u>	<u>Neubau Pflegeschule</u>	<u>4.752.000 €</u>
<u>Düsseldorf</u>	<u>Mönchengladbach</u>	<u>Kliniken Maria Hilf Mönchengladbach</u>	<u>Umbau und Erweiterungsbau</u>	<u>1.060.938 €</u>
<u>Düsseldorf</u>	<u>Mönchengladbach</u>	<u>Städt. Kliniken Mönchengladbach</u>	<u>Umbau Erdgeschoss, Aufstockung 1. Etage</u>	<u>3.060.000 €</u>
<u>Düsseldorf</u>	<u>Mülheim</u>	<u>Krankenpflegeschule Ev. Krankenhaus Mülheim</u>	<u>Errichtung eines zusätzlichen Unterrichtsraums und eines Lernlabors durch Umbau am Standort Oberhausen</u>	<u>300.000 €</u>
<u>Düsseldorf</u>	<u>Viersen</u>	<u>LVR-Klinik Viersen</u>	<u>Umbau eines Bestandsgebäudes am Standort Viersen</u>	<u>856.800 €</u>
<u>Düsseldorf</u>	<u>Viersen</u>	<u>St. Irmgardis-KKH Süchteln Allgem. KKH Viersen (AGP Viersen)</u>	<u>Schaffung eines gemeinsamen Standorts durch Umbaumaßnahmen</u>	<u>1.020.000 €</u>
<u>Düsseldorf</u>	<u>Wesel</u>	<u>Marien-Hospital Wesel St. Willibrord-Spital Emmerich-Rees EVK Wesel (Bildungszentrum Niederrhein-Wesel)</u>	<u>Umbau einer auslaufenden Hauptschule in Wesel zur Pflegeschule</u>	<u>2.570.090 €</u>
<u>Düsseldorf</u>	<u>Wuppertal</u>	<u>Helios Klinikum Wuppertal</u>	<u>Bauliche Erweiterung des bestehenden Schulgebäudes</u>	<u>1.020.000 €</u>
<u>Köln</u>	<u>Aachen</u>	<u>Luisenhospital Aachen</u>	<u>Dreigeschossiger Erweiterung/ Anbau eines Gebäudeteils an das bestehende Gebäude</u>	<u>2.835.600 €</u>
<u>Köln</u>	<u>Bergisch Gladbach</u>	<u>Ev. Krankenhaus Bergisch Gladbach</u>	<u>Umbaumaßnahme in einem Verwaltungsgebäude</u>	<u>1.530.000 €</u>
<u>Köln</u>	<u>Düren</u>	<u>St. Marien Hospital</u>	<u>Erweiterung des vorhandenen Schulgebäudes</u>	<u>3.274.000 €</u>
<u>Köln</u>	<u>Köln</u>	<u>St. Elisabeth-Krankenhaus (Caritas Bildungszentrum für Pflege)</u>	<u>Neubau und Interimsbau</u>	<u>1.713.600 €</u>

<u>Köln</u>	<u>Köln</u>	<u>Krankenhaus Porz am Rhein</u>	<u>Erweiterungsbau in Verbindung mit der bestehenden Krankenpflegeschule</u>	<u>1.020.000 €</u>
<u>Köln</u>	<u>Leverkusen</u>	<u>Klinikum Leverkusen</u>	<u>Neubau Krankenpflegeschule Gebäude 11</u>	<u>1.081.200 €</u>
<u>Köln</u>	<u>Mechernich</u>	<u>Kreiskrankenhaus Mechernich</u>	<u>Schaffung neuer Räumlichkeiten</u>	<u>918.000 €</u>
<u>Köln</u>	<u>Siegburg</u>	<u>Helios Klinikum Siegburg</u>	<u>Ausbau des betriebszugehörigen Bildungszentrums</u>	<u>1.224.000 €</u>
<u>Köln</u>	<u>Stolberg</u>	<u>Bethlehem Gesundheitszentrum Stolberg (Franziska Schervier Schul- und Bildungszentrum)</u>	<u>Umbau des Schulgebäudes (ehem. Wohnheim C)</u>	<u>897.039,48 €€</u>
<u>Münster</u>	<u>Ahaus/ Bocholt</u>	<u>St. Marien-Krankenhaus Ahaus St. Agnes-Hospital Bocholt</u>	<u>Erweiterungs-und Umbaumaßnahmen</u>	<u>2.244.000 €</u>
<u>Münster</u>	<u>Ahlen</u>	<u>St. Franziskus Hospital Ahlen</u>	<u>Neu- bzw. Erweiterungsbau der Zentralen Krankenpflegeschule am St. Franziskus Hospital in Ahlen</u>	<u>2.794.800 €</u>
<u>Münster</u>	<u>Datteln</u>	<u>Vestische Caritas-Kliniken Datteln</u>	<u>Aufstockung des Erweiterungsbaus um eine Etage sowie zusätzlicher Erweiterungsbau mit 2 Etagen + Umbau Aufenthaltsraum</u>	<u>2.040.000 €</u>
<u>Münster</u>	<u>Münster</u>	<u>LWL-Psychiatrie Verbund (LWL-Akademie Münster)</u>	<u>Anbau (3 zusätzliche Klassenräume)</u>	<u>1.530.000 €</u>
<u>Münster</u>	<u>Münster</u>	<u>Ludgerus Kliniken Münster Zentralschule für Gesundheitsberufe St. Hildegard</u>	<u>Bau eines neuen Schulgebäudes</u>	<u>2.019.600 €</u>
<u>Münster</u>	<u>Münster</u>	<u>St. Franziskus Hospital Münster</u>	<u>Neubau einer Pflegebildungseinrichtung</u>	<u>7.242.000 €</u>
<u>Münster</u>	<u>Recklinghausen</u>	<u>Klinikum Vest GmbH</u>	<u>Bauliche Erweiterung der bestehenden Krankenpflegeschule am Knappschafts-krankenhaus Recklinghausen</u>	<u>3.200.000 €</u>

<u>Münster</u>	<u>Bottrop</u>	<u>Klinikum Vest GmbH</u>	<u>Schaffung einer Zweigstelle der Pflegeschule am Standort Bottrop</u>	<u>1.604.000 €</u>
<u>Münster</u>	<u>Gelsenkirchen-Buer</u>	<u>Klinikum Vest GmbH</u>	<u>Um- und Erweiterungsbau des Bestandsgebäudes am Standort Gelsenkirchen-Buer</u>	<u>1.713.600 €</u>
<u>Münster</u>	<u>Recklinghausen</u>	<u>Stiftungsklinikum Proselis</u>	<u>Bauliche Erweiterung der bestehenden Räumlichkeiten</u>	<u>1.530.000,00 €</u>
<u>Münster</u>	<u>Rheine</u>	<u>Klinikum Rheine</u>	<u>Neubau Skills Lab am Standort Rheine</u>	<u>1.734.000 €</u>

III.**Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz**

**Bekanntmachung gemäß § 88 Absatz 1
des Landeswassergesetzes
Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Aufstellung
der Bewirtschaftungspläne für die oberirdischen
Gewässer und das Grundwasser im Gebiet
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Bekanntmachung
des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
IV-6

Vom 18. November 2020

Die oberste Wasserbehörde erarbeitet für die nordrhein-westfälischen Anteile der Flussgebietseinheiten Rhein, Weser, Ems und Maas Beiträge zu den Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen der Flussgebietseinheiten und stellt die Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne für diese Flussgebietseinheiten auf, soweit sie die nordrhein-westfälischen Anteile betreffen.

Die Pläne und Programme werden aufgestellt in Umsetzung der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1), zuletzt geändert durch Richtlinie 2014/101/EU der Kommission vom 30. Oktober 2014 (ABl. L 311 vom 31.10.2014, S. 32ff.) (Wasserrahmenrichtlinie) und gemäß der § 82 und 83 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408) geändert worden ist, in Verbindung mit § 86 des Landeswassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 29. Mai 2020 (GV. NRW. S. 376) geändert worden ist.

Die ersten Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne waren bis zum 22. Dezember 2009 aufzustellen. Sie waren erstmals bis zum 22. Dezember 2015 sowie anschließend alle sechs Jahre zu überprüfen und, soweit erforderlich, zu aktualisieren.

Die Bewirtschaftungspläne enthalten die in Artikel 13 in Verbindung mit Anhang VII der Richtlinie 2000/60/EG genannten Informationen.

Die Entwürfe der Bewirtschaftungspläne werden gemäß § 88 Absatz 1 des Landeswassergesetzes veröffentlicht und liegen ab dem 22. Dezember 2020 zur Einsichtnahme arbeitstäglich während der üblichen Öffnungszeiten oder nach telefonischer Vereinbarung bei den nachfolgend aufgeführten Behörden aus:

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen,
Schwannstraße 3, 40476 Düsseldorf
Tel.: 02 11/45 66-0, Fax: 02 11/4566-388,
poststelle@mulnv.nrw.de

Bezirksregierung Arnsberg,
Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg,
Tel.: 0 29 31/82-0, poststelle@bra.nrw.de

Bezirksregierung Detmold,
Leopoldstraße 15, 32756 Detmold,
Tel.: 052 31/71-0, poststelle@brdt.nrw.de

Bezirksregierung Düsseldorf,
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,
Tel.: 02 11/4 75-0, poststelle@brd.nrw.de

Bezirksregierung Köln,
Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln,
Tel.: 02 21/1 47-0, poststelle@brk.nrw.de

Bezirksregierung Münster,
Domplatz 1-3, 48143 Münster,
Tel.: 02 51/4 11-0, poststelle@brms.nrw.de

Alle Anhörungsdokumente werden im Internet über das Webangebot des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz unter

<https://www.flussgebiete.nrw.de/bwp2022-2027-Entwurf>

zur Verfügung gestellt und können dort abgerufen werden. Auf Antrag gewährt das Ministerium Zugang zu Hintergrunddokumenten und -informationen, die bei der Erstellung des Bewirtschaftungsplans herangezogen worden sind, nach den Vorschriften des Umweltinformationsgesetzes.

Ihre Stellungnahme zu den Anhörungsdokumenten richten Sie bitte innerhalb von sechs Monaten nach der Veröffentlichung (bis spätestens 22. Juni 2021) an das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz oder an die Bezirksregierungen.

Für die Abgabe Ihrer Stellungnahme steht Ihnen das Internetportal Beteiligung online zur Verfügung. Sie erreichen es unter:

https://www.beteiligung-online.nrw.de/bo_wrrl_2021/start.php

Ergänzend dazu bestehen folgende Möglichkeiten der Stellungnahme:

- per E-Mail,
- Fax,
- auf dem Postweg oder
- mündlich zur Niederschrift.

Düsseldorf, der 18. November 2020

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen

Referat IV-6

– MBl. NRW. 2020 S. 820

Einzelpreis dieser Nummer 3,80 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 66,00 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 132,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelpreisbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177–3569